

SATZUNG

Der International Association Performance Medicine e. V. (IAPM e. V.)

vom 17.12.2018

Inhalt

§ 1.	Name, Rechtsform und Sitz.....	2
§ 2.	Zweck des Vereins	2
§ 3.	Mitgliedschaft.....	2
§ 4.	Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
§ 5.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 6.	Mitgliedsbeiträge	3
§ 7.	Organe des Vereins	4
§ 8.	Die Mitgliederversammlung.....	4
§ 9.	Präsidium.....	5
§ 10.	Amtsdauer, Wiederwahl	5
§ 11.	Abstimmungen und Wahlen.....	6
§ 12.	Gesellschaftsbeteiligungen.....	6
§ 13.	Auflösung des Vereins	6
§ 14.	Beirat	6
§ 15.	Rechnungslegung	7

§ 1. Name, Rechtsform und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen „International Association Performance Medicine e.V. (IAPM)“.
- 2) Sie hat ihren Sitz in München, Lena-Christ-Str. 44, 82152 Planegg Martinsried und ist in das zuständige Vereinsregister eingetragen.
- 3) Das Geschäftsjahr der International Association Performance Medicine e.V. ist das Kalenderjahr.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Die „International Association Performance Medicine e.V. (im Folgenden IAPM e.V. genannt) ist ein internationaler pluralistischer Verein für innovative Systemgestaltung im Gesundheitswesen. Er verfolgt als Fachgesellschaft den Zweck, patientenzentrierte, ganzheitliche, sektorübergreifende Versorgungsstrukturen und -prozesse zu fördern insbesondere durch folgende Aufgaben:
 1. Bildung einer Plattform für Kommunikation, Kooperation und Gewinnung von Partnern zur Entwicklung neuer, effizienter und patientenzentrierter Gesundheitssysteme in Deutschland,
 2. Bündelung von Kompetenzen der hierbei maßgeblichen Akteure,
 3. Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Workshops, Tagungen, Foren, Vorträge) über innovative Systemgestaltung im Gesundheitswesen,
 4. Förderung der objektiven Information und Versachlichung der Diskussion über neue Versorgungsformen und Managed Care in Deutschland durch wissenschaftliche Arbeit, Bildungsmaßnahmen und Öffentlichkeitsarbeit,
 5. Einflussnahme auf die Rahmenbedingungen für sektorübergreifende und ganzheitliche Konzepte durch Stellungnahmen gegenüber Parlamenten, Regierungen, Behörden, anderen Entscheidungsträgern und Akteuren,
 6. Herstellung und Pflege von Kontakten zu gemeinnützigen Verbänden und Institutionen, die sowohl im Inland wie im Ausland die Weiterentwicklung der Gesundheitssysteme fördern,
 7. Ideelle Förderung wissenschaftlicher Arbeiten, die in den Bereich der vorgenannten Aufgaben des IAPM e.V. fallen.
2. Der Verein verfolgt keinen Zweck, der auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist.
3. Der Verein ist berechtigt, sich an Gesellschaften zu beteiligen, deren Gesellschaftszweck dem Zweck des Vereins gleich oder ähnlich ist, solche Gesellschaften zu gründen, zu erwerben und zu leiten oder sich auf die Verwaltung der Beteiligung zu beschränken. Der Verein ist berechtigt, seinen Vereinszweck -ganz oder teilweise- unmittelbar selbst oder durch seine Beteiligungsgesellschaften zu verfolgen und den Beteiligungsgesellschaften die Durchführung solcher Tätigkeiten des Vereins ganz oder teilweise zu überlassen.

§ 3. Mitgliedschaft

- 1) Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede juristische Person sowie auf der Gründungsversammlung anwesende natürliche Person werden, soweit sie ein dem Vereinszweck entsprechendes berufliches Interesse an einer Mitgliedschaft geltend machen kann. Andere natürliche und juristische Personen können ordentliches Mitglied werden, wenn ein besonderes Interesse des Vereins an ihrer Mitgliedschaft besteht und von einem Präsidiumsmitglied vorgeschlagen wird.
- 2) Korrespondierende Mitglieder können natürliche oder juristische Personen sein.

- 3) Ehrenvorsitz, Ehrenmitgliedschaft Vorsitzende, die sich in langjähriger Tätigkeit besondere Verdienste um den Verband IAPM e.V. erworben haben, können zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Ehrenmitglied können Mitglieder werden, die langjährig für den Verband tätig waren und außergewöhnliche Verdienste erworben haben.

§ 4. Erwerb und Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet das Präsidium, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt.
- 2) Der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen.
- 3) Sofern nicht abweichend in der Satzung geregelt, erlischt die Mitgliedschaft durch
 - a) den Tod eines Mitglieds bzw. bei juristischen Personen und Personenvereinigungen durch Erlöschen,
 - b) schriftliche Austrittserklärung mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres,
 - c) den Ausschluss aus wichtigem Grund, insbesondere wegen vereinschädigenden Verhaltens, auf Beschluss des Vorstandes, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
 - d) Streichung aus der Mitgliederliste, sofern das Mitglied mit der Zahlung zweier Mitgliedsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist, nach vorheriger Anhörung des Mitglieds.
- 4) Das Ende der Mitgliedschaft nach § 4 Absatz 3 lit. c und d wird durch einen entsprechenden Präsidiumsbeschluss sofort wirksam. Das Präsidium setzt das betroffene Mitglied durch eingeschriebenen Brief unverzüglich davon in Kenntnis.
- 5) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Erstattung geleisteter Beiträge. Eine Vermögensauseinandersetzung findet nicht statt.

§ 5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Ordentliche Mitglieder haben eine Stimme in der Mitgliederversammlung, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere ordentliche Mitglieder ist zulässig und bedarf einer schriftlichen Vollmacht, im Übrigen ist eine Übertragung des Stimmrechts ausgeschlossen. Ein Mitglied kann jedoch - einschließlich der eigenen Stimme - nicht mehr als zwei Stimmen wahrnehmen.
- 2) Für das Präsidium der Fachgesellschaft sind allein ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder wählbar. Ist das ordentliche Mitglied eine juristische Person, so ist ein für die Dauer einer Amtsperiode von der juristischen Person zuvor bestimmter Vertreter wählbar.

§ 6. Mitgliedsbeiträge

- 1) Die Mitglieder leisten zur Förderung der Vereinstätigkeit einen Mitgliedsbeitrag, soweit die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt. Beschlüsse über die Höhe der Mitgliedsbeiträge gelten solange auch für die Folgejahre, bis sie von der Mitgliederversammlung durch Beschluss geändert werden. Die Mitgliederversammlung kann unterschiedliche Mitgliedsbeiträge beschließen, die insbesondere nach der Rechtsform der Mitglieder (natürliche oder juristische Personen) oder nach den wirtschaftlichen Verhältnissen (Umsatz) abgestuft sein können. Die Mitgliedsbeiträge sind spätestens bis zum 31. März eines Jahres zu bezahlen. Wer bis zum 30. Juni eintritt, hat für das laufende Kalenderjahr den vollen, wer nach dem 30. Juni eintritt, den halben Beitrag zu zahlen. Korrespondierende Mitglieder haben keinen Beitrag zu zahlen.

- 2) Das Präsidium kann auf Antrag eines Mitgliedes beschließen, dass der Beitrag erlassen oder ermäßigt wird.

§ 7. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung,
- 2) das Präsidium.

§ 8. Die Mitgliederversammlung

- 1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder des Vereins an. Sie wird vom Präsidenten oder einem der stellvertretenden Präsidenten geleitet.
- 2) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Zeit, Datum und Ort sowie der vorläufigen Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung geladen worden ist. Das Datum des Poststempels genügt zur Fristwahrung. Die Einladung kann zur Fristwahrung auch im Publikationsorgan des Verbandes veröffentlicht werden.
- 3) Eine Beschlussvorlage zu einer Satzungsänderung muss bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung enthalten sein. Beschlüsse können wirksam nur zu Punkten der Tagesordnung gefasst werden. Beschlüsse bedürfen der einfachen Mehrheit, Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Diese Anträge sind den Mitgliedern vorher im Wortlaut schriftlich mitzuteilen. Eine Änderung des Vereinszweckes bzw. die freiwillige Auflösung des Vereins bedarf jeweils der Zustimmung einer 4/5- Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Sie soll insbesondere enthalten:
 - Zahl der anwesenden Mitglieder,
 - die Abstimmungs- und Wahlergebnisse,
 - Anträge und im Wortlaut zu protokollierende Beschlüsse samt Namen der Antragsteller.Jedes Mitglied hat das Recht, in die Protokolle Einsicht zu nehmen.
- 5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Der Vorstand kann jederzeit, sofern das Vereinsinteresse dies erfordert, mit einer Frist von einer Woche eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Auf Antrag von Zweifünftel der Mitglieder ist vom Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einzuberufen.
- 6) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehört insbesondere
 - 1) Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Präsidiums, des Jahresrechnungsberichtes für das abgeschlossene Geschäftsjahr und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt spätestens im ersten Vierteljahr des jeweiligen Geschäftsjahres,
 - 2) Entlastung des Präsidiums,
 - 3) Wahl der Mitglieder des Präsidiums,
 - 4) Beschluss über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins sowie die Änderung des Vereinszweckes,
 - 5) Wahl von zwei Rechnungsprüfern,
 - 6) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
- 7) Die Mitgliederversammlung kann ein Vereinsmitglied, das sich in herausragender Weise um den IAPM e.V. verdient gemacht hat, zum Ehrenmitglied ernennen. Ein Vorstandsmitglied, das sich in

herausragender Weise um den IAPM e.V. verdient gemacht hat, kann sie zum Ehrenvorsitzenden ernennen.

§ 9. Präsidium

- 1) Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten, zwei stellvertretenden Präsidenten sowie drei weiteren Beisitzern. Einer der stellvertretenden Präsidenten übernimmt die Funktion des Schatzmeisters. Das Präsidium gemäß § 26 BGB bilden der Präsident und die zwei stellvertretenden Präsidenten, die den Verein jeweils allein vertreten.
- 2) Das Präsidium ist berechtigt, einen oder mehrere Geschäftsführer mit der Erledigung der laufenden Vereinsgeschäfte zu betrauen. Näheres wird im Geschäftsführervertrag geregelt.
- 3) Das Präsidium hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung vorzubereiten und auszuführen. Ihm obliegt die Überwachung der laufenden Geschäftsführung. Er hat alle Aufgaben wahrzunehmen, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- 4) Der Präsident beruft nach Bedarf die Sitzungen des Präsidiums schriftlich oder per E-Mail unter Mitteilung der Tagesordnung ein und leitet die Sitzung. Der Präsident und einer der beiden stellvertretenden Präsidenten sind für die Konten des Verbandes jeweils allein zeichnungsberechtigt.
- 5) Das Präsidium gibt sich
 - (a) eine Geschäftsordnung
 - (b) einen Geschäftsverteilungsplan.
- 6) Diese sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.
- 7) Für Arbeit im Präsidium kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet durch Beschluss darüber, welche Präsidiumsmitglieder eine Vergütung erhalten, sowie über die Höhe der Vergütung und die Bedingungen des Dienstvertrages. Die Mitgliederversammlung kann andere Präsidiumsmitglieder ermächtigen, auf der Grundlage eines Beschlusses gemäß Satz 2 im Namen des Vereins mit dem Präsidiumsmitglied einen Dienstvertrag abzuschließen.
- 8) Das Präsidium gemäß Absatz 1 Satz 1 fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- 9) Ein Präsidiumsbeschluss kann auch schriftlich, fernmündlich, mittels Fernkopie (Telefax) oder durch E-Mail zustande kommen, wobei alle Mitglieder des Präsidiums vor der Beschlussfassung durch den Präsidenten über den Beschlussgegenstand informiert werden müssen. Es ist dabei darauf hinzuweisen, dass die Stimmen innerhalb einer Frist von einer Woche beim Präsidenten eingegangen sein müssen. Beschlussfähig ist der Vorstand im Rahmen des Umlaufverfahrens nur, wenn alle Mitglieder des Präsidiums an der Beschlussfassung mitgewirkt haben.

§ 10. Amtsdauer, Wiederwahl

- 1) Die Amtsdauer der Mitglieder des Präsidiums beträgt vier Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 2) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf einer Amtsdauer aus dem Amt, so beschließt das Präsidium, ob für den Rest der Amtszeit ein Vertreter gewählt werden soll oder ob die Amtsgeschäfte unter den restlichen Mitgliedern aufgeteilt werden sollen. Ein Ausscheiden liegt auch dann vor, wenn ein Vertreter einer juristischen Person nach §5 Abs. 2 Satz 2 in das Präsidium gewählt worden ist und dieser Vertreter während der Dauer der Amtsperiode seine Tätigkeit bei oder für die juristische Person beendet. Das Präsidium ist auch berechtigt, durch Beschluss ein kommissarisches Präsidiumsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 3) Das Präsidium bleibt so lange im Amt, bis ein neues Präsidium das Amt übernommen hat.

§ 11. Abstimmungen und Wahlen

- 1) Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht Abweichendes bestimmt.
- 2) Stimmengleichheit bei Abstimmungen gilt als Ablehnung.
- 3) Erreichen bei Wahlen die Kandidaten die gleiche Stimmzahl, so findet eine Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 4) Für die Wahl des Präsidenten ist im ersten Wahlgang eine 2/3-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Erreicht kein Kandidat diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt, bei der die einfache Mehrheit ausreichend ist. Ergibt sich hierbei Stimmengleichheit, findet eine erneute Stichwahl statt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 5) Abstimmungen und Wahlen sind öffentlich durchzuführen, es sei denn, dass ein Mitglied eine geheime Wahl beantragt.

§ 12. Gesellschaftsbeteiligungen

- 1) Soweit der Verein auf Grundlage von §2 Abs.3 an gemeinnützigen Gesellschaften beteiligt ist, gelten hinsichtlich der Beteiligung die nachfolgenden Bestimmungen.
- 2) Die Verfügung/Übertragung von Geschäftsanteilen oder Teilen von solchen sind ausschließlich unentgeltlich und ausschließlich an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere als gemeinnützig anerkannte Körperschaft zulässig.
- 3) Über alle Belange der Gesellschaftsbeteiligungen beschließt der Vorstand - insoweit abweichend von § 9 Abs. 7 - mit 2/3 Mehrheit.
- 4) Die Vertretung der Gesellschafterinteressen gegenüber der Tochtergesellschaft erfolgt - insoweit abweichend von § 9 Abs.1 Satz 3 - durch den Präsidenten gemeinsam mit einem stellvertretenden Präsidenten oder gemeinsam durch zwei stellvertretende Präsidenten. Gleiches gilt für Verfügungen über die Gesellschaftsanteile.

§ 13. Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen Mitgliederversammlung und nur mit 4/5- Mehrheit beschlossen werden. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und die stellvertretenden Präsidenten im Auflösungsfall zu Liquidatoren zu bestellen.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der Tätigkeit als steuerbefreiter Wirtschaftsverband fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege oder eine wissenschaftliche Institution. Hierüber entscheidet das Präsidium.

§ 14. Beirat

Das Präsidium kann einen Beirat ins Leben rufen. Die Beiratsmitglieder müssen nicht Mitglieder des Vereins sein. Näheres bestimmt eine durch die Mitgliederversammlung erlassene Beiratsordnung.

§ 15. Rechnungslegung

Das Präsidium ist berechtigt, abweichend von der Rechenschaftspflicht nach § 259 Abs.1 BGB (Einnahmen- und Ausgabenrechnung) die Buchführung und den Jahresabschluss nach den Regeln der doppelten Buchführung aufzustellen.